

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

# Limbach-Fahrenbach

Neckar-Odenwald-Kreis



## Flächennutzungsplan 2020

# Änderung der 1. Fortschreibung

zum Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“

Gemarkung Limbach

## Begründung

gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 06.12.2022

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



## INHALT

<b>1.</b>	<b>Anlass und Planungsziele</b>	<b>1</b>
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
<b>2.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Plangebiet</b>	<b>2</b>
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
<b>4.</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>3</b>
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Schutzgebiete	6
<b>5.</b>	<b>Plankonzept</b>	<b>7</b>
5.1	Vorhabensbeschreibung	7
5.2	Verkehrerschließung	7
5.3	Landwirtschaftliche Belange	7
<b>6.</b>	<b>Umfang der Planänderung</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>8</b>
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	8
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	8
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	8
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	9
7.5	Umgang mit Bodenaushub	9
7.6	Immissionen	9
<b>8.</b>	<b>Angaben zur Planverwirklichung</b>	<b>9</b>
8.1	Zeitplan	9
8.2	Bodenordnung	9
8.3	Kosten und Finanzierung	10

# 1. Anlass und Planungsziele

## 1.1 Planerfordernis

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“ wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt und schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen, oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Balsbach vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

## 1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ziele der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) erfüllt. Die geplante Anlage dient der regionalen, dezentralen Gewinnung von elektrischer Energie.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Festsetzung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt.

Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

# 2. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“ wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

### 3. Plangebiet

#### 3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 1 km nordwestlich von Balsbach

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind die Flurstücke 527 ,520 und 519.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 3,53 ha.

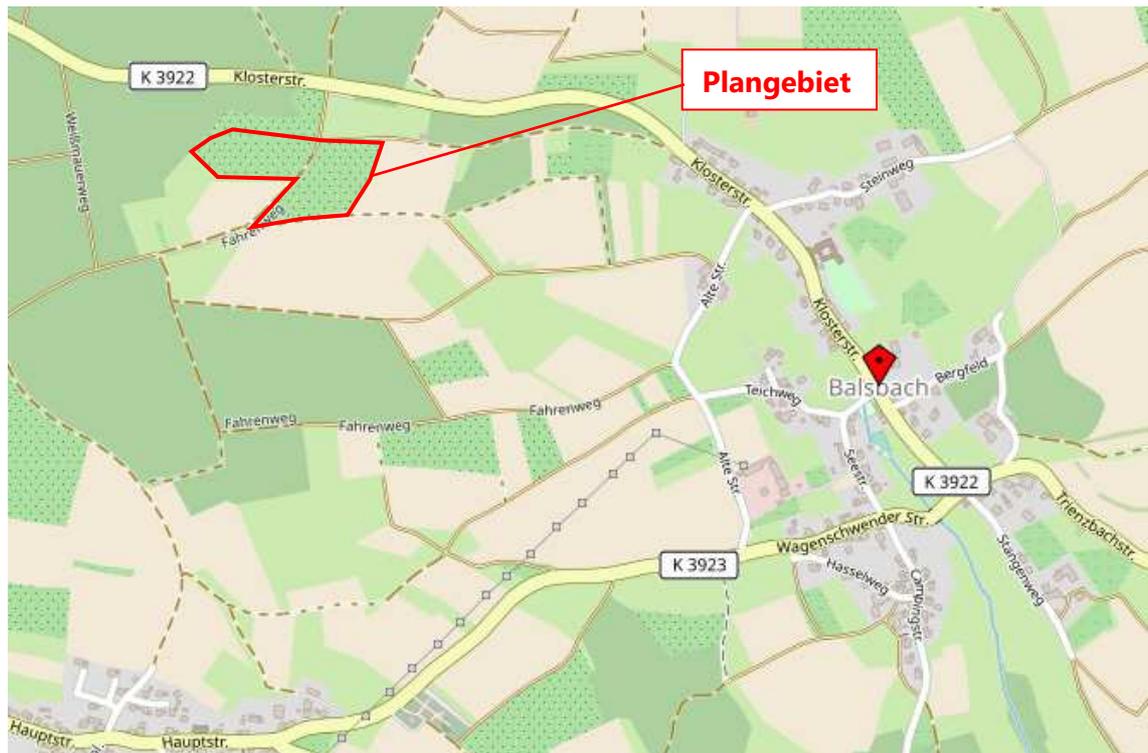


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: www.openstreetmap.org)

#### 3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt nordwestlich von Balsbach. Das Gelände liegt südlich der K 3922. Im Osten sowie im Süden befinden sich weitere landwirtschaftliche genutzte Flächen. Das Gebiet wird durch einen Wirtschaftsweg von Norden nach Süden durchschnitten. Die Fläche wird derzeit als Weihnachtsbaumkultur genutzt.

Durch das Plangebiet verläuft eine Fernwasserleitung der Bodenseewasserversorgung. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Einschränkungen für das geplante Vorhaben mit dem Leitungsträger abgestimmt.

Das Gebiet ist über den vorhandenen Wirtschaftsweg Richtung Norden und die K 3922 verkehrlich erschlossen.

#### Denkmalpflege

Durch das Plangebiet verläuft der Limes. Aufgrund der Betroffenheit des Kulturdenkmals wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung das Landesamt für Denkmalpflege beteiligt.

### **Altlastensituation**

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

### **3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht**

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

## **4. Übergeordnete Planungen**

### **4.1 Vorgaben der Raumordnung**

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

#### **Landesentwicklungsplan 2002**

Im Landesentwicklungsplan ist die Gemeinde Limbach dem ländlichen Raum im engeren Sinn zugeordnet

Gemäß Plansatz 4.2.1 (G) ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Z) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

#### **Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar**

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz dargestellt.

### Regionaler Grünzug – Plansatz 2.1.3

Das Gemeindegebiet ist nahezu vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. Lediglich einige Waldflächen werden nicht in den Regionalen Grünzug einbezogen. In den Regionalen Grünzügen sind laut Plansatz 2.1.3 (Z) technische Infrastrukturen (...) zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Die Anlage hat auf die Funktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz keine wesentlich negativen Auswirkungen beziehungsweise wertet diese sogar auf. Zudem werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild getroffen. Die Funktion des Grünzugs wird demnach nicht beeinträchtigt, das Vorhaben steht den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

### Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz – Plansatz 2.2.3.3

„Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ dienen der vorsorglichen Sicherung von nutzungswürdigen Grundwasservorkommen. Die Vorbehaltsgebiete beinhalten festgesetzte Wasserschutzgebiete. In diesen Gebieten soll den Belangen des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Nutzungsbeschränkungen bzw. besondere Auflagen ergeben sich für diese Gebiete aus den jeweils gültigen Schutzgebietsverordnungen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets „Breitwiesenquelle, Stockbrunnen, Rienzwiesenquelle“.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis abgestimmt, inwieweit Maßnahmen zu ergreifen sind.

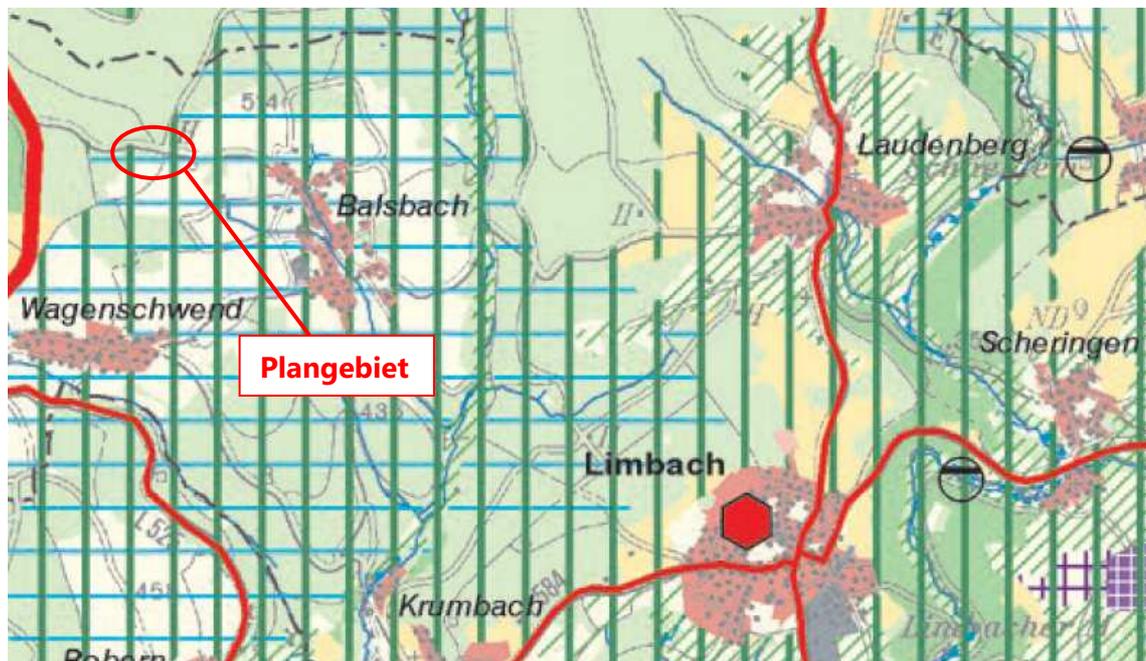


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans  
(Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

### Erneuerbare Energien

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden ebenfalls Aussagen zur Erzeugung und Nutzung regenerativer Energie getroffen:

Unter Punkt 3.2. Energie – Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind die Eckwerte für die Nutzung von Photovoltaikanlagen genannt.

Gemäß Plansatz 3.2.1.1 (G) sollen in allen Teilen der Metropolregion Rhein-Neckar die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei soll die Nutzung regional verfügbarer Energiequellen, insbesondere der Erneuerbaren Energien, verstärkt ausgebaut und der Verbrauch konventioneller Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) verringert werden. Angestrebt werden soll eine Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen.

Gemäß Plansatz 3.2.3.4 (G) sollen im Sinne einer effizienten Energienutzung und der Nähe von Energieerzeugung und Energieverbrauch neue Erzeugungsanlagen und Energiespeicher, soweit möglich und sinnvoll, dezentral errichtet werden.

## 4.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Limbach-Fahrenbach ist das Plangebiet als sonstige Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“ folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Zur Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erforderlich.

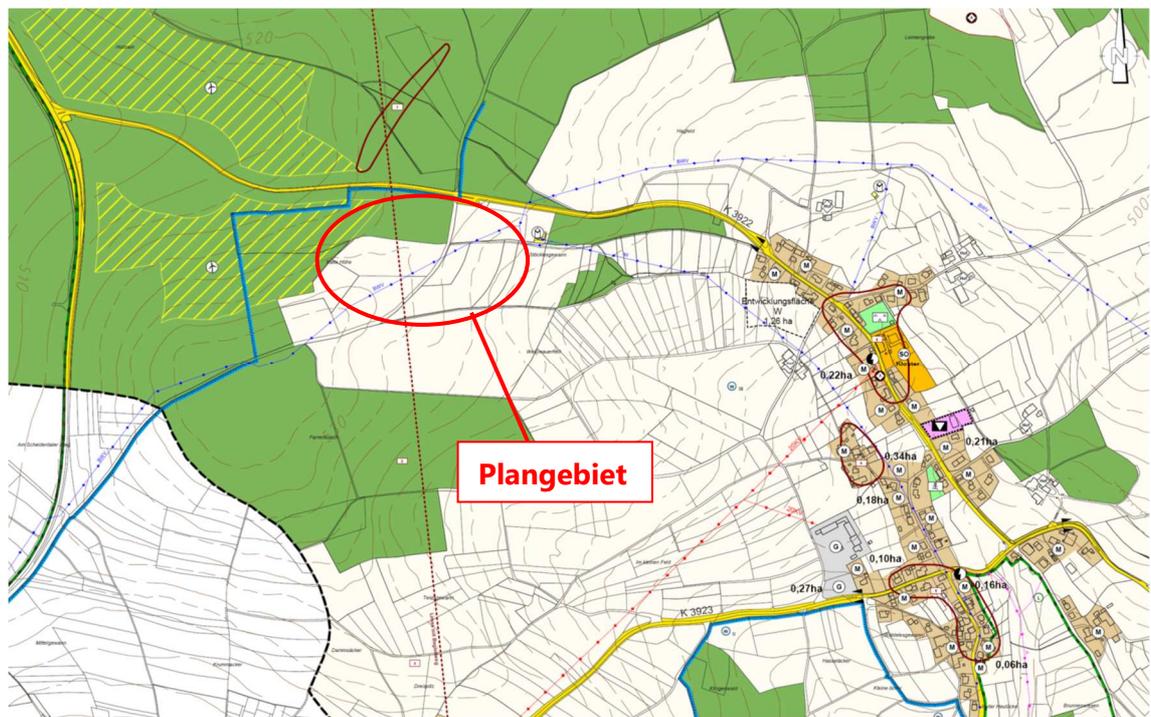


Abb. 3: Auszug aus der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vVG Limbach-Fahrenbach

### 4.3 Schutzgebiete

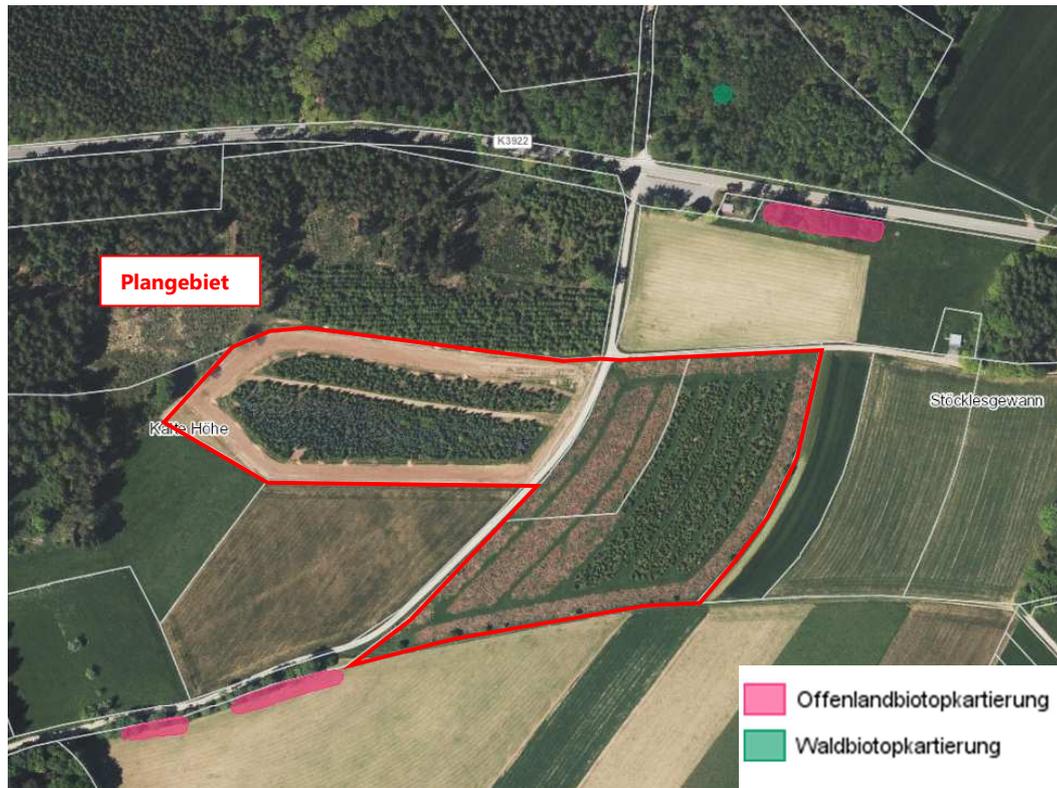


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung werden folgende Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht berührt:

#### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Am südwestlichen Rand des Plangebiets befindet sich das Biotop „Feldhecke nordöstlich Wagenschwend“. Diese grenzt teilweise am Plangebiet an.

#### **Wasserschutzgebiet „Breitwiesenquelle, Stockbrunnen, Rienzwiesenquelle“**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets „Breitwiesenquelle, Stockbrunnen, Rienzwiesenquelle“.

#### **Naturpark**

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich im Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) fallen Erschließungszonen nicht unter den Erlaubnisvorbehalt gemäß § 4 NatParkVO. Die Erschließungszone passt sich gemäß § 2 Abs. 3 NatParkVO der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Das geplante Sondergebiet fällt daher zukünftig in den Bereich der Erschließungszone.

## 5. Plankonzept

### 5.1 Vorhabensbeschreibung

Die bisherige Planung des Vorhabens sieht die Errichtung von ca. 6.400 Modulen in ca. 22 Reihen vor. Die Module werden mit einer Neigung von ca. 20 Grad Richtung Süden ausgerichtet.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Zaunanlage eingezäunt werden. Eine Bodenfreiheit von 15 cm ist zu beachten, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.

#### **Erdmassenausgleich / -management**

Durch das Vorhaben werden keine Geländeänderungen vorgenommen. Bodenaushub fällt daher nicht bzw. in nur sehr geringem Maße ( $< 500 \text{ m}^3$ ) ggf. für eine Trafostation an.

### 5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über den südlich angrenzenden Wirtschaftsweg Richtung Süden an die L 1046. Es sind keine baubedingten Veränderungen am Wegenetz erforderlich. Geplant sind zwei Zufahrtstore an den beiden Eckpunkten zum bestehenden Wirtschaftsweg (Flurstück 510).

### 5.3 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche der Gemarkung Balsbach ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Die digitale Flurbilanz weist für den gewählte Standort Böden der Vorrangflur II auf.

Während des Betriebs der Anlage ist auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche durch die Extensivierung zu einer Grünfläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Es erfolgt zudem keine dauerhafte Versiegelung der Fläche. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, durch die bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Ackerfläche im Umfang von rund 3,37 ha sind landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz nicht gefährdet. Es geht beim Schutz der guten landwirtschaftlichen Böden nicht nur um deren Wertigkeit an sich, sondern um deren Bedeutung als zentrale Produktionsgrundlage für Landwirte, also als Mittel zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Höfe.

Die für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen weisen ausschließlich Böden der Vorrangflur II auf. Alternativen zur Inanspruchnahme von schlechteren Böden sind im Bereich der Gemarkung Balsbach nicht vorhanden.

## 6. Umfang der Planänderung

Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 3,53 ha. Für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik im Umfang von rund 3,53 ha aufgenommen.

Die Flächenausweisung orientiert sich am Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“, der aktuell aufgestellt wird.

Die Flächen der FNP-Änderung verteilen sich wie folgt:

### Flächenbilanz

Gesamtfläche des Änderungsbereichs	3,53 ha	
davon:		
Sonderbaufläche	3,53 ha	100,0 %

## 7. Auswirkungen der Planung

### 7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

### 7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird im weiteren Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

### 7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von

Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

#### **7.4 Hochwasserschutz und Starkregen**

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in keinem größeren Einzugsgebiet befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

#### **7.5 Umgang mit Bodenaushub**

Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsteht kein entsorgungsrelevanter Bodenaushub (vgl. Kap. 5.1).

#### **7.6 Immissionen**

Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m östlich des Plangebiets. Durch eine Waldfläche und bestehende Gehölzstrukturen ist die Anlage nicht einsehbar. Der weitere Siedlungsbereich des Ortsteils Balsbach befindet sich noch weiter entfernt.

Eine Beeinträchtigung durch Geräuschimmissionen ist in dieser Entfernung nicht zu erwarten, zudem produziert die PV-Anlage nur bei Tageslicht Strom, der in das Netz eingespeist wird. Das Plangebiet steht aufgrund der topographischen Lage in keiner direkten Sichtbeziehung zum Siedlungsbereich und ist nur untergeordnet im Landschaftsbild erkennbar.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben bzw. durchschneiden, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen, wie z.B. Staubentwicklung, sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

Für bestehende Gebäude bzw. übergeordnete Verkehrsflächen sind Blendwirkungen aufgrund der topographischen Lage, der Ausrichtung der Module Richtung Süden sowie der Entfernung zum geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. Zudem haben die Deckgläser von Solarmodulen in der Regel eine Antireflexschicht, damit möglichst wenig auftretendes Sonnenlicht wieder abgestrahlt wird. Das erhöht nicht nur die Stromausbeute, sondern vermeidet auch Blendwirkungen.

## **8. Angaben zur Planverwirklichung**

### **8.1 Zeitplan**

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll bis Mitte 2023 abgeschlossen werden.

### **8.2 Bodenordnung**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **8.3 Kosten und Finanzierung**

Die Planungskosten trägt der durch die Änderung des Flächennutzungsplans begünstigte Vorhabenträger.

Aufgestellt:

Limbach, den

DIE VVG :

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**  
**Partnerschaftsgesellschaft mbB**  
**LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER**  
**EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH**  
**E-Mail: info@ifk-mosbach.de**